

Vom Bundesrathe sind gewählt worden:

zur Posthalterin in Balerna: Jgfr. Safia Crivelli, von und in
Ponte Tresa (Tessin);
" " " Reconwillier: " Elise Lemp, von Wynau
(Bern), in Reconwillier (Bern);
zum Postkommis in Chur: Hr. Emil Mengold, von Thusis
(Graubünden), Postkommis in
Basel.



ins e r a t e.



Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf seine Publikation im Bundesblatt vom 13. August vorigen Jahres, betreffend die im Juni nächsthin in **Charkow** (Rußland) stattfindende **internationale Schafausstellung**, bringt das unterzeichnete Departement schweizerischen Interessenten andurch zur Kenntniß, daß die Annahme der Ausstellungsobjekte mit dem 14. Juni beginnt und bis zum 16. gl. Mts. dauert. Interessenten, welche über die Ausstellung irgend welche Auskunft zu erhalten wünschen, wollen sich an den Sekretär des Verwaltungskomitees, Herrn L. W. Iljaschewitsch, Michaelplatz Nr. 16 in Charkow, wenden.

Im Uebrigen verweisen wir auf das Ausstellungsprogramm, von welchem auf der herwärtigen Kanzlei Einsicht genommen werden kann.

Bern, den 8. April 1884.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.
Abtheilung Landwirthschaft.



Bekanntmachung.

Peter Becker in Schaffhausen, bisher Unteragent der Auswanderungsfirma Wirth-Herzog in Aarau, ist gestorben und demzufolge aus der Liste der Unteragenten gestrichen worden.

Bern, den 8. April 1884.

**Schweizerisches
Handels- und Landwirtschaftsdepartement:**

Gotthardbahn.

Vom 15. April nächstkünftig an gelangt ein neues Reglement und Tarif für Krankentransporte in besonderen Wagen unter Aufhebung desjenigen vom 1. Januar 1877 auf den schweiz. Bahnen zur Einführung.

Dasselbe enthält nebst den bisherigen Taxen ein Verzeichniß und Klassifikation der zum Krankentransport speziell konstruirten Wagen und kann auf allen Stationen der nachstehend aufgeführten Bahngesellschaften eingesehen werden.

Luzern, den 4. April 1884.

Die Direktion der Gotthardbahn
*für sich und Namens der Vereinigten
Schweizerbahnen, Tössthalbahn, Nordost-
bahn, Centralbahn, Jura-Bern-Luzern-
Bahn, Emmenthalbahn und West-
schweizerischen Bahnen.*

Gotthardbahn.

Für den Transport von Holzzeugmasse, Holzstoff, Holzzellstoff (Cellulose) in Wagenladungen von 10,000 kg. ab Gisikon nach Italien treten am 5. fl. Mts. nachstehende ermäßigte Frachtsätze pro Tonne in Kraft.

Gisikon-Chiasso transit	Fr. 15. 27
" Pino "	" 13. 08

Luzern, den 5. April 1884.

Die Direktion.

Schweizerische Centralbahn.

Für den Transport von Kistenbrettern ab Safenwyl nach Vevey in Ladungen von 10,000 kg. pro Wagen wurde unter der Bedingung einer Garantie von 25 Wagenladungen im Laufe eines Jahres die ermäßigte Transporttaxe von Fr. 10. 55 pro 1000 kg. auf dem Wege der Rückerstattung gewährt.

Basel, den 4. April 1884.

Mit 15. Mai nächstkünftig tritt zum Saarkohlentarif Nr. 14 vom 1. Okt. 1881 ein III. Nachtrag in Kraft, enthaltend neue, theilweise erhöhte Taxen ab den Stationen der Königlichen Eisenbahndirektion Köln (linksrheinische), der Elsaß-Lothringer-Bahnen und der Pfälz. Bahnen bis Schnittpunkt, sowie neue Taxen vom Schnittpunkt nach den Stationen der Aarg. Südbahn, wodurch die entsprechenden Taxen des Haupttarifs, sowie des II. Nachtrags aufgehoben und ersetzt werden.

Die neuen Frachtsätze vom Schnittpunkt nach der Aarg. Südbahn finden schon vom 10. d. Mts. an Anwendung. Dieser Nachtrag kann auf den Stationen eingesehen und bezogen werden.

Basel, den 7. April 1884.

Für den Transport von geschnittenem Bauholz, Dielen, Brettern etc., in Ladungen von 10,000 kg. pro Wagen, ab nachstehenden Stationen der Centralbahn nach Genf transit und Verrières transit mit Bestimmung Frankreich, werden folgende ermäßigte Transporttaxen auf dem Wege der Rückerstattung eingeführt:

	Taxen pro 100 kg.	
	Genf transit.	Verrières transit.
ab Langenthal nach:	111 Cts.	70 Cts.
„ Burgdorf „	101 „	67 „
„ Thun „	105 „	78 „
„ Sursee „	132 „	91 „
„ Sempach „	137 „	96 „

Basel, den 8. April 1884.

Das Direktorium.

Schweizerische Nordostbahn.

Mit Bezug auf unsere Publikation vom 9. Januar d. Js. bringen wir zur Kenntniß, daß die auf 10. April gekündeten Frachtsätze für Kohlen aus Böhmen nach der Schweiz bis auf Weiteres noch in Kraft bleiben.

Zürich, den 7. April 1884.

Die Direktion.

Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Zu unserm internen Gütertarif vom 1. Januar 1883 tritt mit 10. d. Mts. ein IV. Nachtrag in Kraft. Derselbe enthält einen Ausnahmetarif Nr. 26, laut welchem von besagtem Zeitpunkt ab die Frachtsätze des Ausnahmetarifs Nr. 25 für Steine etc., enthalten im III. Nachtrag zum obgenannten internen Gütertarif der J.-B.-L., auch Anwendung finden für den Transport von rohem Eis in Wagenladungen von 10,000 kg. pro zweiachsigen Wagen oder dafür zahlend.

Exemplare dieses Nachtrags, welcher auf der Bodelibahn keine Anwendung findet, können durch Vermittlung unserer Stationen oder direkt bei unserm kommerziellen Dienst bezogen werden.

Bern, den 5. April 1884.

Die Direktion.

Westschweizerische Bahnen und Simplonbahn.

Mit 10. April 1884 wird ein Spezialtarif für den Transport von Getreide und dergleichen zwischen den Stationen der westschweizerischen Bahnen und des Simplon einerseits und der Balle-Romont-Bahn andererseits, oder vice-versa in Kraft treten.

Exemplare dieses Tarifs können durch unterzeichnete Verwaltung oder durch die betreffenden Stationen bezogen werden.

Lausanne, den 1. April 1884.

**Die Direktion der Westschweizerischen Bahnen
und der Simplonbahn.**

Eidgenössisches Anleihen von Fr. 35,000,000 von 1880.

Kapitalrückzahlung auf 30. Juni 1884.

In Folge der heute stattgefundenen IV. Verloosung gelangen auf 30. Juni 1884 aus dem 4 % eidgenössischen Anleihen von 1880 nachfolgende Obligationen zur Rückzahlung und treten von diesem Zeitpunkte hinweg außer Verzinsung:

Serie A zu Fr. 500 (59 Stück).

Nr.	169.	207.	265.	298.	332.	336.	409.	416.
810.	817.	841.	955.	972.	1036.	1038.	1151.	1227.
1240.	1309.	1433.	1460.	1592.	1675.	1809.	1843.	1967.
2016.	2030.	2142.	2149.	2152.	2188.	2189.	2191.	2230.
2250.	2268.	2296.	2386.	2424.	2546.	2556.	2585.	2747.
2765.	2780.	2820.	2831.	2849.	2977.	2979.	3090.	3142.
3212.	3219.	3472.	3488.	3571.	3630.			

Serie B zu Fr. 1000 (220 Stück).

Nr.	9.	20.	102.	124.	276.	333.	336.	426.
579.	644.	646.	680.	722.	764.	879.	913.	1031.
1042.	1076.	1195.	1518.	1632.	1769.	1831.	2080.	2208.
2280.	2553.	2578.	2719.	2887.	2908.	3073.	3089.	3110.
3244.	3308.	3345.	3394.	3402.	3438.	3461.	3491.	3544.
3552.	3630.	3728.	3786.	3853.	3912.	3997.	4034.	4198.
4297.	4329.	4334.	4340.	4371.	4395.	4535.	4540.	4552.
4615.	4740.	4764.	5074.	5099.	5199.	5372.	5417.	5488.
5513.	5520.	5541.	5573.	5598.	5671.	5896.	5909.	5915.
6043.	6134.	6257.	6362.	6392.	6396.	6643.	6750.	6803.
6817.	7063.	7088.	7106.	7406.	7498.	7574.	7627.	7647.
7884.	7923.	7936.	8120.	8215.	8272.	8357.	8432.	8483.
8633.	8670.	8721.	8786.	9025.	9078.	9118.	9285.	9423.
9632.	9636.	9659.	9663.	9751.	9871.	10036.	10194.	10339.
10430.	10609.	10632.	10831.	10835.	11037.	11259.	11300.	
11306.	11424.	11534.	11555.	11707.	11730.	11747.	11751.	
11838.	11840.	11843.	11901.	11911.	11937.	12019.	12073.	
12091.	12154.	12331.	12337.	12368.	12433.	12488.	12550.	
12563.	12575.	12591.	12670.	12699.	12703.	12789.	12907.	
12983.	13052.	13077.	13253.	13357.	13412.	13474.	13611.	
13636.	13744.	13755.	13990.	14105.	14150.	14157.	14159.	
14231.	14260.	14322.	14377.	14411.	14502.	14574.	14701.	

14741.	14932.	14967.	15028.	15029.	15048.	15051.	15077.
15106.	15163.	15251.	15260.	15274.	15443.	15498.	15618.
15621.	15632.	15720.	15797.	15810.	15886.	15983.	16022.
16029.	16059.	16072.	16121.	16224.	16241.	16404.	

Serie C zu Fr. 5000 (29 Stück).

Nr. 17.	172.	304.	309.	466.	592.	619.	648.
653.	680.	699.	796.	799.	806.	833.	856.
946.	1007.	1015.	1016.	1100.	1129.	1176.	1190.
1383.	1399.	1610.					1354.

Serie D zu Fr. 10,000 (14 Stück).

Nr. 52.	64.	101.	105.	222.	326.	379.	475.	485.
542.	571.	581.	656.	664.				

Die Einlösung vorbezeichneter Obligationen im Gesamtbetrage von Fr. 534,500 erfolgt bei der eidg. Staatskasse, bei sämtlichen schweizerischen Hauptzoll- und Kreispostkassen, bei dem Comptoir d'Escompte in Paris, der Elsaß-Lothringischen Bank in Straßburg und bei den Herren J. Goll & Söhne in Frankfurt a./M.

Die Einlösung der Inhabertitel erfolgt gegen einfache Rückgabe derselben. Auf Namen eingeschriebene Titel sind bei der Rückzahlung durch den Eigenthümer zu quittiren (§ 843 O.-R.).

Gemäß den in den Titeln enthaltenen Bestimmungen soll jede Handänderung unter Einsendung des Titels dem Finanzdepartement angezeigt werden, welches die Kontrollirung daheriger Uebertragungen in den Titeln bescheinigt. Titel, welchen diese Formalität mangelt, dürfen erst nach Erfüllung derselben eingelöst werden.

Von den auf 30. Juni 1880 konvertirten Anleihen der Jahre 1867 und 1877 und vom Anleihen von 1880 sind nachstehende Nummern noch nicht eingelöst worden, und es werden die Inhaber aufmerksam gemacht, daß deren Verzinsung auf die angegebenen Verfallzeiten aufgehört hat.

Noch nicht eingelöste Obligationen auf 29. März 1884.

Anleihen 1867	per 31. Januar 1879,	Serie B	Nr. 4662.
	per 31. Juli 1880	„ A	„ 706. 707.
		„ B	„ 4661.
Anleihen 1877	per 1. Oktober 1880	Nr. 3439.	3443.

Anleihen 1880 per 30. Juni 1883, Serie A Nr. 1594. 1848. 3684.
 Serie B Nr. 85. 316. 3641.
 6853. 7142. 8325. 8332. 9427. 10403.
 10838. 14056. 14062. 14078. 14143. 14305.

Bern, den 29. März 1884.

Eidg. Finanzdepartement.

Bekanntmachung.

Abonnemente auf den **VIII. Band** der auf das schweizerische Eisenbahnwesen bezüglichen amtlichen Aktenstücke, neue Folge, welcher Band die Publikationen von 1884 und 1885 umfassen wird, nimmt das Sekretariat des Eisenbahndepartements entgegen. Der Abonnementspreis von Fr. 2 per Exemplar wird bei Versendung der ersten Lieferung durch Postnachnahme erhoben.

Bern, den 4. April 1884.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf seine Publikation im Bundesblatt vom 26. Januar abhin, enthaltend die kaiserlich-deutsche Verordnung betreffend das Verbot der Ein- und Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883, bringt das unterzeichnete Departement anmit zur Kenntniß, daß laut einer Mittheilung der kaiserlich deutschen Gesandtschaft in Bern die deutschen Zollbehörden angewiesen worden sind, die nachbenannten Bodenerzeugnisse jener obzitrirten Verordnung nicht zu unterwerfen, sondern zum freien Verkehr, d. h. zur freien Einfuhr zuzulassen: Kartoffeln, Rüben, Möhren, Sellerieknollen, Meerrettig, Rettige, Radieschen, Speisezwiebeln, Lauch, Knoblauch, Champignons und Trüffel.

Bern, den 24. März 1884.

**Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement,
 Abtheilung Landwirthschaft.**

Rückruf von Banknoten der gesetzlich autorisirten Emissionsbanken.

(Bundesrathsbeschluß vom 1. April 1884.)

In Ausführung von Art. 52 des Banknotengesetzes vom 8. März 1881 werden hiemit die alten, auf 50 und 100 Franken lautenden Noten der nachstehend bezeichneten, gesetzlich autorisirten Emissionsbanken zum Rückzug aufgerufen, nämlich die Noten der

St. Gallischen Kantonalbank,
Basellandschaftlichen Kantonalbank,
Kantonalbank von Bern,
Banca cantonale ticinese,
Bank in St. Gallen,
Crédit agricole et industriel de la Broye,
Thurgauischen Kantonalbank,
Aargauischen Bank,
Toggenburger Bank,
Banca della Svizzera italiana,
Thurgauischen Hypothekenbank,
Graubündner Kantonalbank,
Kantonal-, Spar- und Leihkasse Luzern,
Banque du Commerce,
Appenzell A./Rh. Kantonalbank,
Bank in Zürich,
Bank in Basel,
Bank in Luzern,
Banque de Genève,
Crédit Gruyérien,
Zürcher Kantonalbank,
Solothurnischen Bank,
Bank in Schaffhausen,
Banque cantonale fribourgeoise,
Caisse d'amortissement de la dette publique,
Banque cantonale vaudoise,
Ersparniskasse des Kantons Uri,
Kantonalen Spar- und Leihkasse von Nidwalden,
Banque populaire de la Gruyère.

Die Inhaber von solchen Noten werden hiemit aufgefordert, dieselben an der Kassa der emittirenden Bank zur Einlösung vorzuweisen, oder deren Einlösung durch eine andere Emissionsbank vermitteln zu lassen (Artikel 21 des Banknotengesetzes).

Vom 30. April 1884 an dürfen die in den Kassen der obbenannten Banken befindlichen und ihnen eingehenden eigenen alten Noten von 50 und 100 Franken nicht mehr ausgegeben werden.

Der Zeitpunkt, von welchem an die Einlösung der noch ausstehenden alten Noten nur noch durch die Eidgenössische Staatskasse erfolgen wird, wird später bekannt gegeben werden.

Bern, den 1. April 1884.

Eidg. Finanzdepartement.

Bekanntmachung.

Aus den vom schweizerischen Vizekonsulat in Oran auf Veranlassung der Gesandtschaft in Paris angestellten Nachforschungen geht hervor, daß unter den bei Bac-Ninh gefallenen Soldaten der französischen Fremdenlegion kein schweizerischer Angehöriger sich findet. Es wird so bald als möglich bekannt gemacht werden, ob allfällig unter den Verwundeten sich Schweizer befunden haben.

Bern, den 26. März 1884.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Erstellung neuer Postwägen.

Die Postverwaltung eröffnet hiemit freie Konkurrenz für die Erbauung und Lieferung nachbezeichneter Postwagen:

- 13 einspännige, zweiplätziqe Cabriolets,
- 2 vierplätziqe Berlines,
- 3 einspännige Fourgons,
- 2 zweispännige Brückwagen.

Die Bauvorschriften und Zeichnungen können auf der Oberpostdirektion in Bern, sowie bei jeder Kreispostdirektion eingesehen und ebendasselbst können Formulare zu Angeboten bezogen werden.

Eingaben für bloß theilweise Uebernahme, wie z. B. der Schmiede-, Wagner- oder Sattlerarbeit werden nicht berücksichtigt.

Die Angebote sind bis Ende April 1884 verschlossen, frankirt und mit der Aufschrift: „Angebot für Erbauung neuer Postwagen“ versehen, der Oberpostdirektion einzusenden.

Bern, den 28. März 1884.

Die Oberpostdirektion.

Bekanntmachung.

Die im Königreich Italien gebornen Söhne von Schweizern, welche seit zehn Jahren in Italien domiciliert waren, als jene geboren wurden (der Aufenthalt als Kaufmann gilt nicht als Domizil), werden hiermit benachrichtigt, daß sie gemäß Artikel 8 des italienischen Civilgesetzbuches von den italienischen Behörden als Italiener angesehen und daher zum Militärdienst in der italienischen Armee einberufen werden müssen, sofern sie nicht im Laufe des auf die erlangte Volljährigkeit folgenden Jahres, d. h. nach zurückgelegtem 21. Altersjahre, vor dem Civilstandsbeamten ihres Wohnortes, wenn sie in Italien wohnen, oder vor den diplomatischen oder Consular-Agenten des Königreichs Italien, wenn sie außerhalb dieses Königreichs wohnen, eine Erklärung abgeben, daß sie die Eigenschaft als Fremde annehmen und daher die schweizerische Nationalität beibehalten wollen, — Alles im Sinne von Artikel 5 des erwähnten italienischen Civilgesetzbuches.

Ferner werden sie in Kenntniß gesetzt, daß nach Artikel 4 des Niederlassungs- und Konsularvertrages zwischen der Schweiz und Italien vom 22. Juli 1868 sie nicht in den italienischen Militärdienst berufen werden dürfen, bis sie das Alter der Majorennität gesetzlich erreicht haben.

R o m, im Februar 1879

Die schweiz. Gesandtschaft in Italien.

Indem der schweizerische Bundesrath die Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung anordnet, glaubt er zugleich die Kantonsregierungen, sowie die Gemeindebehörden darauf aufmerksam machen zu sollen, daß gemäß der Erklärung zu dem Niederlassungs- und Konsularvertrage mit Italien vom 22. Juli 1868 diejenigen Italiener, welche in Folge Verzichtes, oder Erwerbung eines fremden Bürgerrechtes, oder wegen Annahme eines Amtes von einer fremden Regierung ohne Bewilligung ihrer heimatlichen Regierung, die italienische Nationalität verlieren, dennoch vom Militärdienste in der italienischen Armee nicht enthoben sind, noch von den Strafen, welche diejenigen treffen, die gegen ihr Vaterland (Italien) die Waffen tragen (Artikel 11 und 12 des bürgerlichen Gesetzbuches von Italien)

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, bevor er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Italiener betrachtet.

Sie werden selbst dann als Italiener betrachtet, wenn sie geboren sind, nachdem ihr Vater die italienische Nationalität verloren hat, sofern sie im Königreich Italien geboren sind und dort wohnen. In diesem Falle sind sie aber berechtigt, während des Jahres, welches dem Zeitpunkte des Eintrittes ihrer Volljährigkeit folgt, für die neue Nationalität ihres Vaters zu optiren. (Siehe Artikel 5 des zitierten Gesetzbuches.)

Die Söhne eines Italieners, welche ihm im Auslande geboren worden sind, nachdem er die italienische Nationalität verloren hat, werden als Fremde betrachtet, es sei denn, daß sie nach den im Artikel 5 des italienischen Civil-Gesetzbuches vorgeschriebenen Formen für die italienische Nationalität optiren und im Laufe des auf die Option folgenden Jahres im Königreiche Italien den Wohnsitz nehmen.

Sie werden ebenfalls als Italiener betrachtet, wenn sie in Italien ein öffentliches Amt angenommen, oder wenn sie in der Landarmee, oder bei den Seetruppen gedient, oder in anderer Weise im Königreiche der Militärdienstpflicht genügt haben, ohne wegen ihrer Eigenschaft als Fremde Einwendung zu erheben.

Bern, im Februar 1879.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Reproduziert im April 1884.

Anzeige.

Bei der Unterzeichneten ist erschienen und kann gegen Nachnahme oder Frankoeinsendung des Betrages in deutscher oder französischer Ausgabe bezogen werden:

Handbuch für die schweizerischen Civilstandsbeamten.

Herausgegeben vom schweiz. Departement des Innern.

Preis broschirt: Fr. 4. — Solid gebunden: Fr. 5.

Dieses unter Mitwirkung von Mitgliedern des Bundesgerichts ausgearbeitete Werk, welches auf 385 Oktavseiten die auf das Civilstandswesen bezüglichen gesetzgeberischen Erlasse, die zur Verwendung kommenden Formulare sammt einer erschöpfenden Beispielsammlung, eine sorgfältige, die Gesetzgebung aller Kantone mitberücksichtigende Anleitung für die Führung der Civilstandsregister und endlich ein genaues alphabetisches Sachregister enthält, kommt einem längst gefühlten Bedürfniß entgegen und darf als vorzüglicher Rathgeber nicht nur den Civilstandsbeamten, sondern allen kantonalen Amtsstellen, den Advokatur- und Geschäfts-Büreaus auf's Beste empfohlen werden.

Stämpfli'sche Buchdruckerei in Bern.

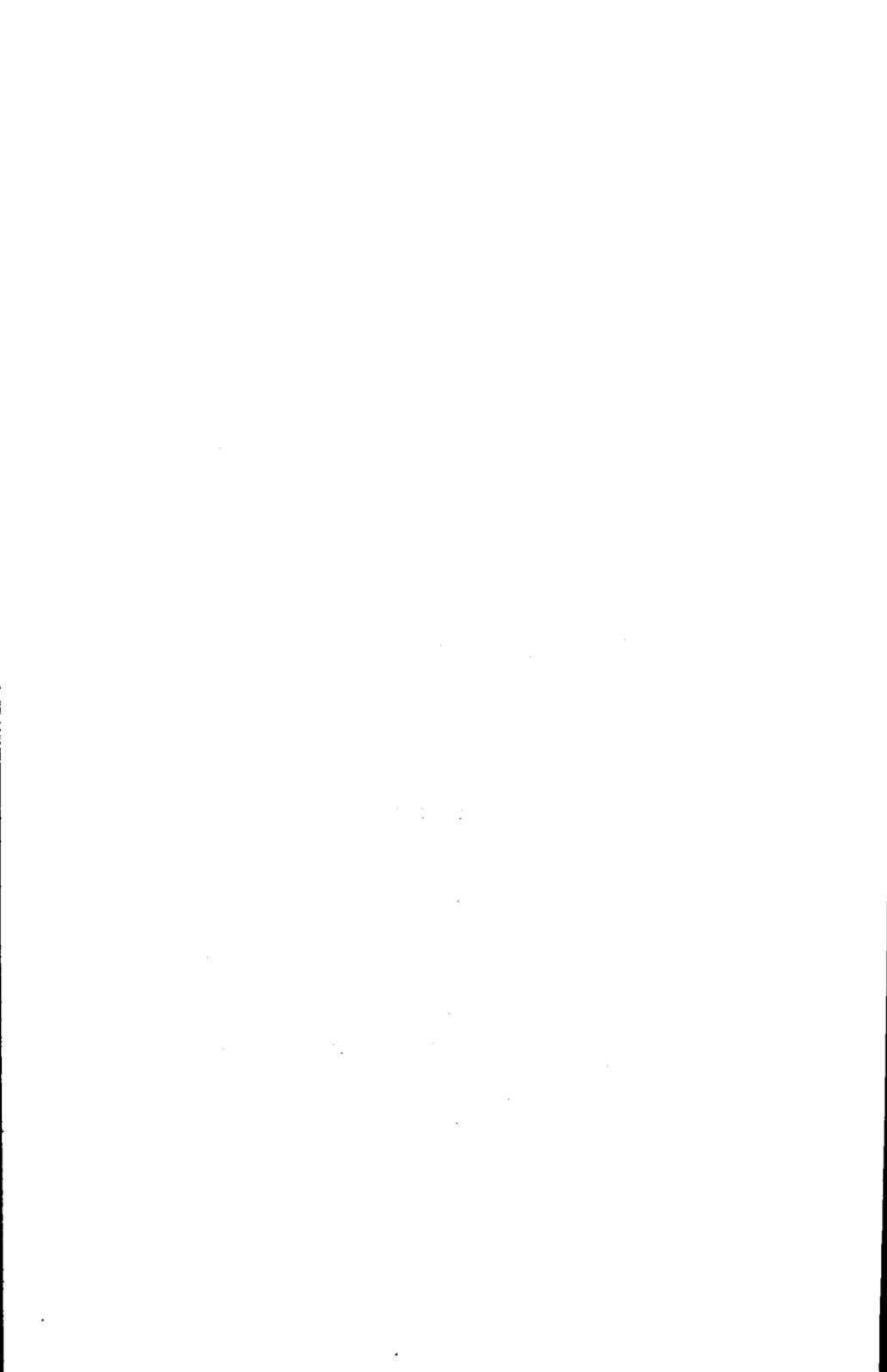
Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimatort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Postablagehalter und Briefträger in Pully (Waadt). Anmeldung bis zum 25. April 1884 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
- 2) Postablagehalter und Briefträger in Ostermündingen (Bern). Anmeldung bis zum 25. April 1884 bei der Kreispostdirektion in Bern.
- 3) Postkommis in Basel. Anmeldung bis zum 25. April 1884 bei der Kreispostdirektion in Basel.
- 4) Briefträger in Obersträß (Zürich). Anmeldung bis zum 25. April 1884 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 5) Kondukteur für den Postkreis Chur. Anmeldung bis zum 25. April 1884 bei der Kreispostdirektion in Chur.

- 1) Einnehmer bei der Nebenzollstätte Schlappin (Graubünden). Besoldung Fr. 200 und 15 % der Roheinnahme. Anmeldung bis zum 19. April 1884 bei der Zolldirektion in Chur.
 - 2) Postkommis in Locle.
 - 3) Paketträger in Biel.
- | | |
|---|---|
| } | Anmeldung bis zum 18. April 1884 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg. |
|---|---|
- 4) Postkommis in Basel. Anmeldung bis zum 18. April 1884 bei der Kreispostdirektion in Basel.
 - 5) Packer und Paketträger in Aarau. Anmeldung bis zum 18. April 1884 bei der Kreispostdirektion in Aarau.
 - 6) Posthalter und Briefträger in Kloten (Zürich). Anmeldung bis zum 18. April 1884 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
 - 7) Postablagehalter und Briefträger in Reichenburg (Schwyz). Anmeldung bis zum 18. April 1884 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
 - 8) Telegraphist in Melide (Tessin). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 16. April 1884 bei der Telegrapheninspektion in Bellenz.
 - 9) Ausläufer des Telegraphenbureau Genf. Jahresbesoldung Fr. 480, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 23. April 1884 bei dem Chef des Telegraphenbureau in Genf.



Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1884
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.04.1884
Date	
Data	
Seite	476-488
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 290

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.